

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und 49 Ja-Stimmen das folgende Verfahren zur Wahl der/ des ehrenamtlichen Queerbeauftragten:

1. Die Wahl der/ des ehrenamtlichen Queerbeauftragten erfolgt durch den Stadtrat nach vorheriger Durchführung eines Bewerbungsverfahrens. Die Verwaltung orientiert sich bei der Durchführung des Verfahrens am Ablauf des Bewerbungsverfahrens der/ des Behindertenbeauftragten, d.h. im Einzelnen:
 - Im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens werden die in Koblenz im Handlungsfeld „Queere Lebensweisen“ tätigen Organisationen, Vereine und Verbände von der Verwaltung aufgefordert, eine/ einen Kandidaten*in für die Übernahme des Amtes der/ des ehrenamtlichen Queerbeauftragten vorzuschlagen und aussagekräftige Bewerbungsunterlagen einzureichen. Ebenso erhalten die im Gleichstellungsausschuss vertretenen Fraktionen ein Vorschlagsrecht.
 - Die Kandidaten*innen stellen sich persönlich in der Sitzung des Gleichstellungsausschusses vor.
 - Durch den Gleichstellungsausschuss ergeht dann eine Beschlussempfehlung.
 - Die Wahl der/ des Queerbeauftragten erfolgt durch den Stadtrat für die Dauer von fünf Jahren. Die erste Wahl wird voraussichtlich in der Sitzung am 1. Oktober 2020 durchgeführt.
 - Die/ der Queerbeauftragte übt ein so genanntes schlichtes Ehrenamt im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) aus. Es dürfen daher nur Bürger*innen der Stadt Koblenz für dieses Amt vorgeschlagen werden.
 - Es sollten zur/ zum Queerbeauftragte*n vorrangig queere Menschen oder solche Personen berufen werden, die in Organisationen, Vereinen und Verbänden im Handlungsfeld „Queere Lebensweisen“ verantwortlich mitarbeiten.
2. Die/ Der Queerbeauftragte hat einmal im Jahr vor dem Gleichstellungsausschuss und dem Stadtrat über ihre/ seine Tätigkeit zu berichten.
3. Für die Aufgabenübernahme wird der/ dem Queerbeauftragten ein EDV-Arbeitsplatz mit Telefon zur Verfügung gestellt. Für diese Aufwendungen sind im Haushaltsjahr 2021 und Folgejahre entsprechende Haushaltsmittel zu veranschlagen. In diesem Jahr stehen im Haushalt der Gleichstellungsstelle noch 1.000,00 Euro für die Geschäftsaufwendungen der/ des Queerbeauftragten zur Verfügung.
4. Analog zur/ zum Behindertenbeauftragten soll die/ der Queerbeauftragte Anwesenheits- und

Rederecht in Sitzungen haben. Hierzu ist in § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz eine Änderung notwendig.

Ebenfalls analog zur Stelle der/ des Behindertenbeauftragten soll die/ der Queerbeauftragte gemäß § 4a i.V.m. § 3 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro monatlich bzw. 3.600 Euro jährlich erhalten. Dazu ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 4a der Hauptsatzung der Stadt Koblenz für die Teilnahme an Sitzungen (Sitzungsgelder) wird nicht gezahlt.

Eine entsprechende Vorlage bezüglich der Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Hauptsatzung soll in der Stadtratssitzung am 03.09.2020 vorgelegt und abgestimmt werden.